

Souveränität und internationale Währungs Kooperation

Autor(en): **Föllmi, Toni**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **51 (1971-1972)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-162640>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

TONI FÖLLMI

Souveränität und internationale Währungs Kooperation

Die Souveränität als die Grundlage des geltenden zwischenstaatlichen Rechts ist ein Rechtsbegriff mit allgemein anerkanntem Inhalt. Er bedeutet die unbedingte und unabdingbare Selbstbestimmung des Staates über seine innere und äussere Politik. Der Begriff der Souveränität ist ein Kampfbegriff und deshalb der Propaganda und Demagogie ausgesetzt. Immer wieder gilt es, ihn zu klären und zu fragen, was er de facto auszusagen vermag. Von seiner Auslegung wird abhängig gemacht, wie die Staaten in den internationalen Rechtsbeziehungen sich zu verhalten haben oder sich verhalten dürfen. In unserer Fragestellung werden im folgenden staatliche Souveränität und internationale Währungs Kooperation einander gegenübergestellt. Insbesondere soll geprüft werden, ob die Währungshoheit als Teil der Souveränität eines Staates im Laufe der Zeit etappenweise zugunsten einer wirkungsvollen internationalen Währungs Kooperation aufgegeben worden ist, oder ob die Antithese der beiden Begriffe in einer Synthese aufgegangen ist.

Bedeutungswandel des Souveränitätsbegriffs

Im Begriff der Souveränität, in seinem jeweiligen Inhalt und im Wandel, spiegelt sich die geschichtliche Entwicklung wider¹. Der Begriff taucht zuerst gegen Ende des Mittelalters auf, in einem Augenblick, in dem der moderne Staat sich langsam formt. Als erster führte ihn Jean Bodin 1576 in seinem Hauptwerk «Les six livres de la République» in die wissenschaftliche Staatslehre ein. In einem Katalog von acht Hoheitsrechten, die in ihrer Gesamtheit die Souveränität eines Staates ausmachen, findet man dort auch das Münzrecht als Ausdruck der Währungshoheit. Die Lehre vom rationalistischen Naturrecht (Samuel Pufendorf, Christian Wolff) entwickelte dann im 17. Jahrhundert den Begriff der absoluten Souveränität des Staatsoberhauptes. Im 18. Jahrhundert kam der auf den Ideen von Rousseau fussende, völlig anders geartete Begriff der Volkssouveränität auf². Das 19. Jahrhundert war beherrscht vom traditionellen oder klassischen Souveränitätsbegriff der unumschränkten einzelstaatlichen Souveränität³. Aus einem solchen Sou-

veränitätsbegriff ergab sich notwendigerweise als Folge die Leugnung der Staaten, völkerrechtlichen Normen unterworfen zu sein.

Der Souveränitätsbegriff des 20. Jahrhunderts, insbesondere seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, baut auf einer entgegengesetzten Vorstellung vom Völkerrechtssystem auf: Hans Kelsen entwickelte anfangs der zwanziger Jahre die monistische Theorie vom Primat des Völkerrechts⁴. Im Gegensatz dazu steht die monistische Theorie vom Primat des Staatsrechts, auf die der traditionelle Souveränitätsbegriff des 19. Jahrhunderts zurückgeführt wird. Aus der Universalordnung des Völkerrechts und aus der Völkerrechtsgemeinschaft der Staaten leitete Alfred Verdross «ein rechtlich-logisches Verhältnis von Über- und Unterordnung, das zwischen dem Völkerrecht und den Staaten besteht»⁵, ab. Demzufolge identifizierte er die «staatliche Souveränität» mit «unmittelbarer Völkerrechtsunterworfenheit»⁶. Die einzelstaatliche Souveränität negiert nicht mehr das Völkerrecht. Staatshoheitliche Rechte können demnach durch das Priorität genießende Völkerrecht beschnitten werden, ohne dass dadurch die Souveränität als Inbegriff staatshoheitlicher Rechte eingeschränkt würde.

Die internationale Währungskooperation als Souveränitätsakt

In der Geschichte der internationalen Währungspolitik ist der Begriff der internationalen Währungskooperation erst im Laufe des 19. Jahrhunderts aufgekommen. Er wurde in seinem Inhalt entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Zeit laufend erweitert und verändert. Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die internationale Zusammenarbeit im Währungswesen in keiner Weise organisiert. Eine weitgehende Institutionalisierung auf regionaler wie auf internationaler Basis erfolgte erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Entschluss zur internationalen Währungszusammenarbeit ist nichts anderes als ein Souveränitätsakt. Wenn immer ein Staat sich dazu entschliesst, so opfert er freiwillig ein Stück seiner Staatssouveränität. Statt aber im Widerspruch mit der Souveränität zu stehen, ist die internationale Währungskooperation recht eigentlich deren stärkste Verwirklichung. Legt man jedoch den strengen Massstab des völkerrechtlichen Verbots der Nichteinmischung an, so wird man in der Tat Einwirkungen feststellen müssen, die sich früher ein Staat mit Selbstachtung kaum hätte bieten lassen⁷. Die seit Ende des Zweiten Weltkrieges im Gang befindliche Bewegung in Westeuropa zielt auf Verfassungsrevisionen dahingehend ab, dass Hoheits- und Souveränitätsrechte an zwischenstaatliche oder internationale Organisationen zum Zwecke der internationalen Zusammenarbeit übertragen werden können. Es gibt jedoch Staaten, die in der Lage sind, die Teilnahme an einem Macht-

system abzulehnen und sich dadurch ihre volle Souveränität erhalten. Dazu gehören insbesondere einige Länder, die die dauernde Neutralität als Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Souveränität gewählt haben.

*Nationale Souveränität
und internationale Währungs Kooperation im Wandel der Zeit*

1839: Zahlungskrise der Bank of England

Eine erste Form internationaler Zusammenarbeit im Währungswesen finden wir in der Unterstützung der Bank of England durch die Banque de France im Jahre 1839. In den Jahren 1838 und 1839 stand die Bank of England vor einer ernsten Zahlungskrise. In dieser Bedrängnis fasste das Direktorium der Bank of England den Beschluss, die Banque de France um einen Kredit anzusuchen. Die Banque de France war zur Hilfeleistung bereit. Die Verhandlungen ergaben aber, dass formale Hindernisse überwunden werden mussten. Die Satzung gestattete nämlich der Banque de France nicht, Direktkredite einzuräumen. Sie durfte lediglich Vorschüsse auf in Paris zahlbare Wechsel oder auf französische Staatspapiere leisten. Der Bank of England war es dagegen nicht erlaubt, Wechsel auf das Ausland zu ziehen. Beide Seiten kamen schliesslich überein, dass das Londoner Bankhaus Baring Brothers auf mehrere Pariser Banken Wechsel ziehen und die Banque de France diese Wechsel diskontieren sollte. Die Bank of England übernahm eine Bürgschaft für Baring Brothers. In dieser Form wurde die Kredittransaktion schliesslich abgewickelt⁸. Sie war Ausdruck einer internationalen Zusammenarbeit im Währungswesen. Die Währungshoheit der Bank of England als der eigentlichen Schuldnerin in der Kredittransaktion blieb dabei unversehrt. Die Kreditaufnahme der Bank of England steht durchaus in Einklang mit dem klassischen Souveränitätsbegriff des 19. Jahrhunderts.

Münzunionen

Eine ganz andere Form internationaler Währungs Kooperation finden wir im Zusammenschluss europäischer Staaten in Münzbündnissen. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts setzten Bestrebungen ein, das Zoll- und Münzwesen zu vereinheitlichen oder zumindest zu vereinfachen. So kamen auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs verschiedene Münzverträge und -konventionen zustande, durch die die währungshoheitlichen Rechte eingeschränkt werden mussten.

Der Wiener Münzvertrag (1857–1867) schuf drei voneinander unabhängige Münzordnungen, die durch das Silber als Währungsgrundlage nur rechne-

risch miteinander verbunden waren. Der währungspolitische Zweck dieses Vertrages, nämlich die Schwankungen der Wechselkurse im grossdeutschen Handelsverkehr zu beseitigen und eine Art Währungsgemeinschaft zu begründen, ist jedoch nicht erreicht worden. Die drei durch den Wiener Münzvertrag nicht vereinheitlichten, territorial abgegrenzten Münzgebiete sind ein Ausfluss des münzhoheitlichen Anspruches der jeweiligen Staaten, das Geldwesen in nationaler Selbständigkeit zu regeln. So forderte es die Souveränität, die damals als unbeschränkbar galt.

Der Abschluss der Lateinischen Münzunion (1865—1926) bedeutete für die Vertragsstaaten eine Einschränkung ihrer Souveränität auf dem Gebiete des Währungswesens, die mit dem im 19. Jahrhundert geltenden Souveränitätsbegriff in keiner Weise vereinbar war. Es muss berücksichtigt werden, dass der Vertrag von 1865 keine Bestimmungen über ein gemeinsames Notenbankwesen und über die Ausgabe von Papiergold enthielt. Der durch die Lateinische Münzunion erstrebten zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Münzwesen ist in keinem Abschnitt ihres sechzigjährigen Bestehens ein dauerhafter Erfolg beschieden gewesen. Das lag teils an der falschen Konzeption des Vertrags, teils am Fehlen einer zentralen Münz- und Notenbank, teils am differenzierten Stand der Wirtschaftsentwicklung der Vertragsstaaten und im letzten Jahrzehnt schliesslich an den Folgen der Kriegführung.

Die Skandinavische Münzunion (1873—1924) hatte eine enge und wirksame Zusammenarbeit erreicht, die dem Wiener Münzvertrag und der Lateinischen Münzunion versagt geblieben war. Der Erfolg der währungspolitischen Zusammenarbeit in den nordischen Ländern beruhte vor allem auf zwei Voraussetzungen: auf den homogenen Wirtschaftsstrukturen und auf der monometallischen Währungsordnung. Die enge Zusammenarbeit der Skandinavischen Notenbanken setzte eine umfassendere Beschränkung der währungspolitischen Hoheitsrechte voraus als die deutsch-österreichische und die Lateinische Münzunion. Die Verpflichtungen nahmen die Staaten zwar durch vertragliche Abmachungen freiwillig auf sich. Sie standen aber im Widerspruch zum klassischen Souveränitätsbegriff des 19. Jahrhunderts, der keine wie auch immer geartete Beschränkungen der währungshoheitlichen Rechte gestattete.

Die Ära der Goldwährung

Die internationale Zusammenarbeit in der Ära der Goldwährung (1880—1914) basierte auf den festen Paritätskursen aller Währungen, auf dem freien Goldhandel und auf dem Mechanismus der Goldwährung. Wegen ihres selbsttätig sich vollziehenden Ausgleichs zwischenstaatlicher Zahlungsbilanzgleichgewichte liess sich das Goldwährungssystem als eine Währungsver-

fassung denken, in der die Währungshoheit der Einzelstaaten unangetastet bleibt. Wie aber die Verhaltensweisen der Zentralbanken in der Goldwährungsära deutlich zeigt, wurden die durch die Ausgleichsmechanismen herbeigeführten inflatorischen und deflatorischen Anpassungsprozesse als eine Störung im Wachstum der heimischen Volkswirtschaften empfunden. Die Zentralbanken versuchten auf verschiedene Weise, sich diesen Prozessen zu widersetzen. Damit verstießen sie jedoch gegen die vom System der Goldwährung auferlegte Verpflichtung, auf eine binnenwirtschaftlich orientierte Geldpolitik zu verzichten. Es folgt daraus, dass der Wirtschafts- und Währungspolitik in der Goldwährungsära eine Beeinflussung des Konjunkturverlaufs nicht wesensfremd war und daher die Währungshoheit nicht nur in bezug auf die Änderung der Goldparitäten eingeschränkt war, sondern auch in bezug auf eine Geld- und Fiskalpolitik mit binnenwirtschaftlichen Zielsetzungen. Wenn sich trotz der in praxi festgestellten einseitigen Ausrichtung der Verhaltensweisen der Zentralbanken das System des Goldstandards bewährt hatte, so ist dies auf eine Reihe günstiger Bedingungen zurückzuführen, die die belastenden Momente aufwogen und das Goldwährungssystem letztlich eine internationale Währungsordnung werden liessen.

Der Keynesianismus: neue wirtschaftspolitische Zielsetzungen

Nach dem Ersten Weltkrieg suchten sich die Staaten einzeln und in gegenseitiger Unterstützung von der Zerrüttung des nationalen und internationalen Währungswesens zu befreien. In den zwanziger Jahren zielten ihre Bemühungen auf die Wiedereinführung eines funktionsfähigen Goldstandardsystems in der abgewandelten Form des Golddevisenstandards ab. Im Lauf der dreissiger Jahre vollzog sich ein Wandel in den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen. Neue Lehren, so insbesondere jene des Engländers John M. Keynes, forderten den Vorrang der binnenwirtschaftlich orientierten Geld- und Fiskalpolitik vor der aussenwirtschaftlich orientierten Währungspolitik. Hatte die Währungspolitik der einzelnen Staaten vor dem Ersten Weltkrieg die Aufgabe, die Stabilität der Wechselkurse zu sichern, so bestand seit dem Ersten Weltkrieg, insbesondere aber seit der Grossen Depression, die Aufgabe der Währungspolitik darin, die Wirtschaft der einzelnen Länder losgelöst von intervalutarischen Einflüssen zu fördern.

Infolge dieser Akzentverschiebung der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen kam der internationalen währungspolitischen Zusammenarbeit nicht mehr wie vor dem Ersten Weltkrieg eine positive Funktion zu, nämlich die Erhaltung der Wechselkursstabilität zum Zwecke der Ausweitung des zwischenstaatlichen Kapital- und Warenverkehrs, sondern eine negative Funktion, nämlich die Ausschaltung der auf den Welthandel desintegrierend wir-

kenden binnenwirtschaftspolitischen Massnahmen. Die Regierungs- und Währungsbehörden waren nicht bereit, auf währungshoheitliche Rechte zugunsten einer funktionsfähigen internationalen Währungsordnung zu verzichten. Die Währungshoheit stand im Dienste der binnenwirtschaftlich orientierten Wirtschaftspolitik jedes einzelnen Staates. Der Souveränitätsbegriff des 19. Jahrhunderts erlangte in den dreissiger Jahren noch einmal Geltung. Seine Motivation war allerdings wirtschaftspolitischer und nicht staatspolitischer Natur.

Institutionen entstehen: BIZ und IWF

Mit der Gründung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) im Februar 1930 hatte die Zusammenarbeit der Notenbanken erstmals in der Geschichte der internationalen Währungspolitik eine feste Form angenommen. Die Institutionalisierung des internationalen Währungswesens fand ihre Fortsetzung mit der Bildung des Internationalen Währungsfonds (IWF) 1944, der Europäischen Zahlungsunion (EZU) 1950 — die 1958 durch das Europäische Währungsabkommen (EWA) abgelöst wurde —, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 1957 und zahlreichen weiteren Abkommen und Vereinbarungen.

Durch die Ratifizierung der IWF-Satzung unterwarfen sich die Staaten formellen und materiellen Grundsätzen einer neuen weltweiten Währungsordnung. Der IWF hat durch seine ständigen Konsultationen zur Abschaffung der nationalen Devisenbewirtschaftung und zur Herstellung eines multilateralen Zahlungssystems beigetragen. Die internationale Zusammenarbeit im Währungswesen hat wieder jene positive Funktion zu erfüllen, die dem Goldwährungssystem inhärent ist und die vor dem Ersten Weltkrieg die Ausweitung des Welthandels begünstigt hatte. Ein wichtiger Punkt ist die Fähigkeit des IWF, seine Entscheidungen und Massnahmen den Erfordernissen einer sich fortwährend ändernden Welt anzupassen, auch wenn sie von den ursprünglich konzipierten, in der IWF-Satzung niedergelegten Zielsetzungen und Operationsweisen abweichen⁹.

Auf dem Gebiet der internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen haben in den letzten zwei Jahrzehnten Wissenschaft (Hans Kelsen und Alejandro Alvarez) und Rechtssprechung (Sir Gerald Fitzmaurice) eine neue, immer noch umstrittene Lehre entwickelt. Diese gestattet eine schöpferische Interpretation einer Verfassung entsprechend den sich im Zeitablauf wandelnden Bedingungen. Die Interpretation einer Verfassungsbestimmung und selbst einer in der Verfassung einer internationalen Organisation niedergelegten Zielsetzung habe sich dabei nicht auf die Intentionen der Verfassung zu stützen. Vielmehr müsse die Verfassung nach den sich ändernden An-

schauungen und den sich daraus ableitenden Zielsetzungen der internationalen Organisationen und ihrer Mitglieder ausgelegt und ergänzt werden. Diese «teleologische» Lehre¹⁰ kann verfassungsrechtlich als Legitimation des IWF für seine über Begriffsinterpretationen hinausgehenden, verfassungsschöpferischen Entscheidungen betrachtet werden.

Die Einstellung des IWF gegenüber den sich im Zeitablauf wandelnden wirtschafts- und währungspolitischen Bedingungen lässt sich sowohl auf verfassungsrechtlicher als auch auf verfassungspolitischer Grundlage rechtfertigen. Einer solchen, der konventionellen Verfassungsauslegung zuwiderlaufenden Verfahrensweise wohnt jedoch die Gefahr des Missbrauchs inne. Nach dem auf der monistischen Theorie vom Primat des Völkerrechts fassenden Souveränitätsprinzip ist jedoch die Souveränität der IWF-Mitgliedstaaten als Inbegriff der Gesamtheit ihrer staatshoheitlichen Rechte nicht beeinträchtigt, obwohl die Mitgliedstaaten zum Beispiel einer wechsellkurspolitischen Bindung unterworfen sind.

Europäische Ansätze

Die von 1950 an mit der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) verbundene Europäische Zahlungsunion brachte im Hinblick auf die ihr zustehende wirtschaftliche Sanktionsgewalt einschneidende Eingriffe in die Souveränität der ihr angeschlossenen Staaten mit sich. Überschritt ein Teilnehmerstaat die ihm von der Union eingeräumte Kreditgrenze, so musste er dafür an die Union Rückzahlungen in Gold oder Dollars leisten. Es konnte nicht ausbleiben, dass die Entscheidungen der Zahlungsunion unmittelbare und direkte Einwirkungen auf die Handels- und Finanzpolitik der Teilnehmerstaaten zur Folge hatten. Ihre Nachfolgerin seit 1958, das Europäische Währungsabkommen, schränkt, ebenso wie die IWF-Satzung, die währungshoheitliche Eigenständigkeit der ihm angeschlossenen Staaten ein. Wie gegenüber dem IWF sind die Mitglieder auch gegenüber dem EWA zur Einhaltung einer fixen Gold- und Dollarparität verpflichtet. Ihre Souveränität bleibt indessen gemäss der heute gültigen völkerrechtlichen Anschauung unangetastet.

Im Gegensatz zum EWA, das in regionaler Zusammenarbeit separatistische Tendenzen im Währungswesen bekämpft, erfüllt die währungspolitische Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine positive Funktion. Die angestrebte Bildung einer Wirtschaftsunion schliesst die Bildung einer Währungsunion ein. Die minimalen Verpflichtungen, die der EWG-Vertrag (Artikel 105 ff.) den Währungsbehörden auferlegt, lassen die Währungshoheit der Mitgliedstaaten weitgehend unangetastet. Sie gehen nicht über die Verhaltensweisen hinaus, die auch die Wirtschaftsbeziehungen

zu Drittländern erfordern. Wenn aber der mit dem EWG-Vertrag in Gang gesetzte Integrationsprozess in eine politische und eine Währungsunion mündet, dann wird die Souveränität — und mit ihr die Währungshoheit der Mitgliedstaaten der EWG — ex definitione in der politischen Union aufgehen. Entscheidungen auf massgebenden Gebieten sind dann eo ipso der Zuständigkeit der nationalen Regierungen weitgehend entzogen. Der Schritt von der Zollunion zur Wirtschafts- und Währungsunion ist viel grösser als alle bisherigen Harmonisierungen. Die Zollunion führte wohl zur Übertragung der Handelspolitik auf die übernationale Behörde der Brüsseler Kommission. Wesentlich einschneidender wäre jedoch ein Souveränitätsverzicht in einer Wirtschafts- und Währungsunion.

Grenzen des Souveränitätsverlustes

Die traditionelle Vorstellung der isolierten staatlichen Autonomie ist in zunehmendem Verfall begriffen. Weite Bereiche der Souveränität sind dem wechselseitigen Druck der Anforderungen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit ausgesetzt worden. Gleichgerichtete politische Interessen führten notwendigerweise zu wirtschaftlicher Zusammenarbeit. Die Staaten begründen internationale Organisationen, an welche sie Entscheidungsbefugnisse abgeben, so dass ihre Selbständigkeit eingeschränkt ist. In der Tat hat aber der Beitritt zu internationalen Organisationen bis heute noch nicht zu einem entscheidenden Substanzverlust der staatlichen Souveränität geführt. Die Besonderheit der supranationalen Organisationen besteht darin, dass die von den Mitgliedstaaten institutionalisierten Organe Recht setzen, das unmittelbar in den Staaten wirkt. Dieser Souveränitätsverlust ist aber noch nicht so umfassend, dass er die Staatsqualität der Mitglieder vernichten würde. Die materielle Zuständigkeit der EWG zum Beispiel umfasst immer noch nur einen relativ geringen Teil der Fülle der Rechtsmacht, die einem Staat im Hinblick auf seine äussere Souveränität allgemein zukommt. Dennoch haben die supranationalen Organisationen die Souveränität der Mitglieder eindeutig eingeschränkt. Im Bereich der internationalen Währungs Kooperation haben die Staaten ihre Währungshoheit als Teil ihrer Souveränität im Laufe der Zeit nicht sukzessive auf eine internationale währungspolitische Organisation übertragen. Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ist die Souveränität unangetastet geblieben. Hingegen war bis zum Ersten Weltkrieg die Souveränität wider ihren Begriffsinhalt eingeschränkt, da die Staaten teils vertragsbedingte, teils systembedingte Verpflichtungen eingegangen waren. Das Paradox erklärt sich aus dem Wandel des Souveränitätsbegriffes.

Diesem Begriffswandel ist es zu verdanken, dass sich die Antithese Sou-

veränität — internationale Währungs Kooperation schliesslich in einer Synthese aufgelöst hat. Die immer wieder zu beobachtenden Tendenzen zur Bewahrung einzelner hoheitlicher Rechte lassen anscheinend alle Pläne einer Währungsunion — vorläufig wenigstens — erst im Reich der Utopie realisieren. Wenn es darum geht, Souveränitätsrechte aufzugeben, dann machen die meisten Regierungen nicht mehr mit.

¹F. A. von der Heydte, «Der Wandel des Souveränitätsbegriffes», in: *Studium generale* 1957, S. 166ff. — ²Dietrich W. Gunst, *Der Begriff der Souveränität im modernen Völkerrecht*, Berlin 1953, S. 20. — ³Heinrich B. Oppenheim, *System des Völkerrechts*, Stuttgart-Leipzig 1866, S. 86f. — ⁴Hans Kelsen, *Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts*, Tübingen 1921, S. 72. — ⁵Alfred Verdross, *Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft*, Berlin-Wien 1926, S. 40. — ⁶Alfred Verdross, *Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsver-*

fassung, Tübingen 1923, S. 35. — ⁷Karl Loewenstein, «Souveränität und zwischenstaatliche Zusammenarbeit», in *Archiv des öffentlichen Rechts*, Bd. 80, 1955, S. 6. — ⁸John Clapham, *The Bank of England*, Bd. 2, Cambridge 1958, S. 168f. — ⁹Raymond F. Mikesell, «The International Monetary Fund», in: *Journal of Political Economy*, 1949, S. 395. — ¹⁰Ervin P. Hexner, «Teleological Interpretation of Basic Instruments of Public International Organizations», in: *Law, State and International Legal Order, Essays in Honor of Hans Kelsen*, Knoxville (Tenn.) 1964, S. 126.

HORST HINA

Panorama des spanischen Gegenwartsromans

Spaniens Roman zwischen Tradition und Moderne

Als Ortega y Gasset seinen epochemachenden Essay *La deshumanización del arte* veröffentlichte und seine berühmte Polemik gegen Pío Baroja begann, wusste er genau, was er tat: er wollte den spanischen Roman von seinem leicht anachronistisch gewordenen Realismus, seiner pikaresken Romantik befreien und ihn in die erste Linie der europäischen Avantgarde hineinkatapultieren. Das von den Romanciers der dreissiger Jahre bis zum Überdruß praktizierte Allheilmittel dieses «Deshumanisierens» sollte sich indes als Fehlschlag erweisen. Der Kult einer artistisch brillierenden, wirklichkeits-